



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in dieser Ausgabe der Lauschaer Zeitung finden sie neben der Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha die Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr. Diese ist mit erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben verbunden.

Insbesondere betrifft das die erwarteten Einnahmen aus Gewerbesteuern. Hier ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren prognostiziert worden, welcher wahrscheinlich nicht vollständig durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden wird.

Dennoch hat die Stadt Lauscha neben der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben folgende Vorhaben im Haushalt berücksichtigt:

- Baumaßnahme Ortsdurchfahrt Lauscha 3. Bauabschnitt bis Ortsausgang,
- Umsetzung Neukonzeption Kugelmarkt sowie kulturelle Umrahmung Kugelmarkt zum 30-jährigen Jubiläum,
- Baumaßnahme zur Wiederherstellung des Rasenplatzes,
- Anschaffung Sonnensegel und Hüpfkissen für Schwimmbad.

Die Umsetzung erfolgt nach Priorität und Kassenlage.

Aufgrund vorrausschauender Haushaltsführung steht zum 01.01.2021 eine Rücklage in Höhe von 2.761.000 Euro zur Verfügung, welche zur Abfederung der pandemiebedingten Einnahmeausfälle herangezogen werden kann- „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not“; sagt der Volksmund.

Am Ende des Haushaltsjahres wird die Pro-Kopf- Verschuldung voraussichtlich 917,51 Euro betragen (zum Vergleich 31.12.2020: 974,68 Euro). Damit nähern wir uns dem Landesdurchschnitt deutlich an.

Der entbehrungsreiche Weg der Haushaltskonsolidierung zahlt sich zunehmend für die Einwohner der Stadt Lauscha und des Ortsteiles Ernstthal aus. Aufgrund dessen gelingt es uns besser, Krisen zu bestehen und beständig an der Zukunft unseres Ortes zu arbeiten.

Bleiben Sie gesund!

**Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann**

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben
mit 5.625.000 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben
mit 1.290.200 Euro
ab.

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 324 v. H.

b) für sonst. Grundstücke
(Grundsteuer B) 426 v. H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 65 ThürKO, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 937.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Erheblichkeitsgrenze

Die Erheblichkeitsgrenze, die nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vorschreibt, wird auf 2 % des Gesamthaushaltsvolumens festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2021 beträgt diese 138.300 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung 2021 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Lauscha, den 10.02.2021

Stadt Lauscha


Norbert Zitzmann
Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes vom 09. Februar 2021, hier eingegangen am 10. Februar 2021, wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2021 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Haushaltssatzung 2021, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit vom

22. Februar 2021 bis zum 08. März 2021

während der üblichen Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;
Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha
Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Taschenhaushaltsplan 2021

Einnahmen			Ausgaben		
Haushaltsvolumen			Haushaltsvolumen		
Verwaltungshaushalt		5.625.000,00 Euro	Verwaltungshaushalt		5.625.000,00 Euro
Vermögenshaushalt		1.290.200,00 Euro	Vermögenshaushalt		1.290.200,00 Euro
Haushaltsplan		6.915.200,00 Euro	Haushaltsplan		6.915.200,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen			Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	28.100,00 Euro	Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	754.800,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	31.400,00 Euro	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	153.400,00 Euro
Schulen	Einzelplan 2	0,00 Euro	Schulen	Einzelplan 2	0,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	84.200,00 Euro	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	153.400,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	399.000,00 Euro	Soziale Sicherung	Einzelplan 4	898.300,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	21.600,00 Euro	Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	82.500,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	7.900,00 Euro	Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	578.100,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	200.800,00 Euro	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	319.700,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	161.500,00 Euro	Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	25.700,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	4.690.500,00 Euro	Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	2.659.100,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Einnahmearten			Verwaltungshaushalt nach Ausgabearten		
Grundsteuer A		2.400,00 Euro	Personalausgaben		884.500,00 Euro
Grundsteuer B		360.000,00 Euro	Grundstücksunterhaltung		38.300,00 Euro
Gewerbesteuer		2.932.600,00 Euro	Grundstücksbewirtschaftung		420.300,00 Euro
andere Steuern		1.212.700,00 Euro	Geschäftsausgaben		1.139.700,00 Euro
- davon Schlüsselzuweisung		0,00 Euro	laufende Zuweisungen u. Zuschüsse		886.100,00 Euro
Verwaltungsgebühren		23.700,00 Euro	Kreisumlage		1.879.600,00 Euro
Benutzungsgebühren		159.200,00 Euro	VG-Umlage		0,00 Euro
Verkaufserlöse		13.400,00 Euro	Zinsausgaben		36.000,00 Euro
Mieten und Pachten		57.800,00 Euro	Zuführung zum Vermögenshaushalt		229.500,00 Euro
laufende Zuweisungen / Zuschüsse		863.200,00 Euro			
Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen			Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	0,00 Euro	Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	7.000,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	0,00 Euro	Öffentliche Sicherheit	Einzelplan 1	10.000,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	0,00 Euro	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	90.000,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	10.000,00 Euro	Soziale Sicherung	Einzelplan 4	0,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	0,00 Euro	Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	41.400,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	602.800,00 Euro	Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	894.200,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	0,00 Euro	Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	60.000,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	2.000,00 Euro	Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	0,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	675.400,00 Euro	Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	187.600,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Einnahmearten			Vermögenshaushalt nach Ausgabearten		
Zuführung vom Verwaltungshaushalt		229.500,00 Euro	Vermögenserwerb		105.600,00 Euro
Rücklagenentnahme		352.900,00 Euro	Baumaßnahmen		997.000,00 Euro
Darlehensrückflüsse		0,00 Euro	Tilgung von Krediten		187.600,00 Euro
Verkaufserlöse		2.000,00 Euro	Investitionszuweisungen / -Zuschüsse		0,00 Euro
Investitionszuweisungen u. -Zuschüsse		705.800,00 Euro	Sonstige Ausgaben		0,00 Euro
Kredite		0,00 Euro			

Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung vom 11.01.2021 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuelle zurechenbare öffentliche Leistung im eigenen Wirkungsbereich werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahmen von Einrichtungen der Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(5) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden,
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an dem ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungsbereich gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsgesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

(7) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 3

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten frei sind:

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Rechtsregistern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Erstattung, Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigung aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidung über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfe, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
9. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
10. öffentliche Leistungen im Rahmen einer bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
11. Entscheidung über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
12. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids.
13. Im Verwaltungskostenverzeichnis können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentlich Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für:

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn:

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Im Fall der:

1. Ablehnung eines Antrags,
2. Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags und
5. Zurücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs

sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 6 zu bemessen, soweit in dieser Satzung (einschließlich dem Verwaltungskostenverzeichnis) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder nur teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 v. H. des Betrags, dessen Festsetzung, mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu einer

Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 6

Gebührenbemessung

(1) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

(3) Verwaltungsaufwand im Sinne der Absätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 7

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadtverwaltung Lauscha.

§ 8

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,

2. wer die Verwaltungskosten durch eine vorderzuständige Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlende Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10 des ThürVwKostG.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 ThürVwKostG mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (3) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde (Stadt Lauscha) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des ThürVwKostG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden: ThürVwKostG § 8 (Gebühren nach festen Sätzen), § 9 (Rahmengebühren), § 10 (Pauschalgebühren), § 11 (Auslagen) mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung nebst Kostenverzeichnis zu verstehen ist, § 14 (Säumniszuschlag) und § 15 (Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht).

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindesten hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden.
- (6) Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach der Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 12

Billigkeitsregelung

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 13

Stundung, Niederschlagung Erlass und Vollstreckung

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 7 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.
- (2) Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:
 1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistungen,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Ermittlung des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
 11. einen gerichtlichen Schuldenbeschreibungsplan und
 12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 15 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt, die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 16

Anfechten der Verwaltungskostenentscheidung
Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungs-kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha vom 29.01.2007 außer Kraft.

Stadtverwaltung Lauscha

Lauscha, den 03.02.2021


Zitzmann
Bürgermeister



Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha

1.	Zuständigkeit Allgemeine Verwaltung		
1.1.	Vervielfältigungen		
1.1.1.	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß)		
	- bis Format DIN A 4 für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50 Euro
		jede weitere Seite	0,15 Euro
	- Format DIN A 3	je Seite	0,60 Euro
1.1.2.	Vervielfältigungen mit Farbkopiergeräten		
	- Format DIN A 5	je Seite	1,30 Euro
	- Format DIN A 4	je Seite	1,80 Euro
	- Format DIN A 3	je Seite	3,00 Euro
1.2.	Ausstellen von Bescheinigungen, die nicht näher bezeichnet werden		
	- je Bescheinigung		5,00 - 150,00 Euro
1.3.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und keine spezielle Gebühr festgelegt ist		
	- je Akte		2,60 Euro
1.4.	Abgabe von Druckerzeugnissen (Ortssatzungen, Pläne, Abgabesatzungen, Hausordnungen, kommunalen Vordrucken etc.)		
	- für jede angefangene Seite		0,50 Euro
	- mindestens jedoch		1,00 Euro
	Amtsblatt		
	- bei Abholung in der Stadtverwaltung		1,50 Euro
	- bei Postversand		2,50 Euro
1.5.	Genehmigungen, Anerkennnisse, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		
			5,00 - 150,00 Euro
			5,00 - 100,00 Euro
1.6.	Abschriften oder Abzüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.		
	für jede angefangene Seite	DIN A4	2,50 Euro
		DIN A5	1,50 Euro

1.7.	Schwierige Abschriften oder Abzüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	DIN A4 DIN A5	4,00 Euro 3,00 Euro
1.8.	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens		2,50 Euro
1.9.	Schriftliche Aufnahme eines Vertrages oder einer Erklärung, (Niederschrift) die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, je angefangene Seite		1,00 Euro
1.10.	Auskünfte		
	a) mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		6,50 - 735,00 Euro
	b) schriftliche Auskünfte		
	- aus Register und Karteien, soweit die Anfragen nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können		6,50 - 40,00 Euro
	- aus Register und Karteien, soweit die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können		4,00 Euro
1.11.	Gebühren nach Zeitaufwand Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit je angefangene 15 Minuten: entsprechend der Gebührensätze der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Verbindung mit dem Thüringer Allgemeinen Verwaltungsverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung		
1.12.	Verwaltungsaufwand, der durch Veränderung des Personenstandes entsteht (einschließlich Adressänderung) und der Verwaltung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich angezeigt wurde		50,00 Euro
1.13.	allgemeine öffentliche Leistungen, welche in den Gebührencyffern 2-6 nicht näher bestimmt sind		5,00 - 7.000,00 Euro
1.14.	Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden		8,00 Euro
1.15.	Beglaubigung von Unterschriften		8,00 Euro
1.16.	Beglaubigung von deutschen Dokumenten		4,00 Euro
2.	Finanzverwaltung		
2.1.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung		5,00 Euro
2.2.	Jahresauszug eines Personenkontos		5,00 Euro
2.3.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für ein laufendes und ein vergangenes Haushaltsjahr		6,00 Euro
2.4.	Ausgabe einer Erst-Hundesteuermarke		2,50 Euro
2.4.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke		8,00 Euro
2.5.	Zweitausfertigung eines Abgabebescheides oder sonstiger Quittungen oder Belege		2,50 Euro
3.	Ordnungsangelegenheiten		
3.1.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung		5,00 - 250,00 Euro
3.2.	Aufbewahrung von Fundsachen bis zu einem Jahr pro Stück		
	a) einzelne Schlüssel		1,00 Euro
	b) Schlüsselbund		2,00 Euro
	c) Schirm		2,50 Euro
	d) Ausweispapiere		3,00 Euro
	e) Geldbörsen, Brieftaschen		4,00 Euro
	f) Schmuck		5,00 Euro
	g) sonstige Fundsachen		1,00 - 20,00 Euro
	bei der Aufbewahrung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr gelten die o.g. Sätze pro Jahr und Stück.		
3.3.	Ausgabe einer Ersatz-Parkkarte		10,00 Euro
3.4.	Bearbeiten von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis (Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Container, Toilettenhütten, Schilder u. Pfosten)		5,00 - 200,00 Euro
3.5.	Aufforderung zur Durchführung der Straßenreinigung/Winterdienst		5,00 - 200,00 Euro
4.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten		
4.1.	Bescheinigung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts		25,00 Euro
4.2.	Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung		15,00 Euro
4.3.	Genehmigung von Anträgen zur Baumfällung		25,00 Euro
4.4.	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung		5,00 - 100,00 Euro

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensfehler ist der gegenüber der Stadt Lauscha vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Beschlüsse der Stadtratssitzung

vom 11.01.2021

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter

www.lauscha.de

zugänglich gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.01.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 07/02/21

Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung der Stadt Lauscha samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss Nr.: 07/03/21

Finanzplan 2020-2024

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt den Finanzplan 2020-2024 als Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss Nr.: 07/01/21

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha.

Beschluss Nr.: 07/07/21

Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit und Partnerschaften

Die Stadt Lauscha strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Stadt Steinach an. Der Bürgermeister und die Stadtverwaltung der Stadt Lauscha werden beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Stadt Steinach ausgebaut werden kann, um einerseits den Status eines gemeinsamen Mittelzentrums zu erhalten, zu festigen und andererseits Vorteile für beide Städte zu erreichen. Der Vorschlag ist dem Stadtrat bis zum 28.02.2021 vorzulegen.

Weiterhin werden der Bürgermeister und die Stadtverwaltung der Stadt Lauscha beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, inwiefern die bestehenden Städtepartnerschaften wiederbelebt und neue Städtepartnerschaften geknüpft werden können.

Der Vorschlag ist dem Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung bis zum 28.02.2021 vorzulegen. Möglichkeiten zur Förderung der Partnerschaften sind zu prüfen.

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstr. 12, zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Information zur Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge

Der Thüringer Landtag hat in seiner Sitzung am 12. September 2019 das Gesetz zu Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschlossen. Dieses ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Soweit die ausgebaute Straße bzw. eine Teileinrichtung erst nach dem 31. Dezember 2018 fertig gestellt wurde, aber die Grundstückseigentümer für diese Straße bereits Beiträge oder Vorauszahlungen geleistet haben, bekommen sie die gezahlten (geleisteten) Beiträge auf Antrag unverzinst zurückgezahlt.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung.

Der Antrag auf Rückzahlung kann bei der zuständigen Gemeinde gestellt werden. Diese zahlt frühestens ab dem Jahr 2021 die beantragten Beiträge und Vorauszahlungen an diejenigen Grundstückseigentümer zurück, die den Beitrag oder die Vorauszahlung an die Gemeinde geleistet haben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Liegenschaften unter der Telefonnummer: 036702/29028.

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Das Ordnungsamt der Stadt Lauscha informiert

Schneeräumpflicht

Bei mehreren Ortsbegehungen im Ortsgebiet der Stadt wurde festgestellt, dass der Schneeräumpflicht gar nicht oder nur teilweise nachgekommen wird. Die Stadtverwaltung verweist hiermit nochmals auf die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Lauscha vom 03.12.1999 und der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lauscha vom 17.12.2009.

Demnach gilt für die Schneeräumung (§ 9) neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht, dass die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zur räumen haben, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Nach § 6 Abs. 1 erstreckt sich die zu reinigende Fläche vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

Bei Schnee- und Eisglätte (§ 10, Abs. 1) haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Alle genannten Vorschriften sind auf der Homepage der Stadt Lauscha unter dem Link (<https://www.lauscha.de/18-o-Ortsrecht.html>) abrufbar bzw. in der Stadtverwaltung - Ordnungsamt - einsehbar.

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich gerne persönlich, schriftlich oder telefonisch zu den Sprechzeiten an das Ordnungsamt der Stadt Lauscha.

Illegale Müllbeseitigung

Bei Ortsbegehungen wurde in den letzten Wochen erneut festgestellt, dass Müll und Pflanzenabfälle ordnungswidrig entsorgt werden.

Bereits mit Mitteilung vom 25.06.2020 wurde darauf hingewiesen, dass Müll und Pflanzenabfälle jeder Art zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind. Das widerrechtliche Ablagern oder Entsorgen auf öffentlichem Raum oder privatem Grundeigentum ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht zulässig.

Grünschnitt und andere Pflanzenabfälle sind nur auf die in der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vorgesehenen Art und Weise zu beseitigen (z.B. Verrotten auf dem eigenen Grundstück, Aufbereitung durch Häckseln bzw. Schreddern oder Ablieferung in Grüngut-Aannahmestellen). Künftige Feststellungen werden dem Umweltamt des Landratsamtes Sonneberg als Untere Umweltschutzbehörde gemeldet und von dieser als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Außerdem wurden zum wiederholten Male die von uns angebrachten Hinweisschilder in der Ringstraße entfernt. Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 303 Sachbeschädigung StGB). Wir bitten Sie als Bürger und Anwohner um Mithilfe in dieser Angelegenheit.

Alle genannten Vorschriften sind auf der Homepage der Stadt Lauscha abrufbar bzw. in der Stadtverwaltung - Ordnungsamt - einsehbar. Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich gerne persönlich, schriftlich oder telefonisch zu den aktuellen Sprechzeiten an das Ordnungsamt der Stadt Lauscha.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 19.03.2021

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 09.03.2021

Vereine und Verbände

AWO Ortsverein

Liebe Lauschner,

der AWO Ortsverein Lauscha wünscht allen Bürgern ein gesundes neues Jahr.

Das Jahr 2020 war nicht gerade geeignet unsere Arbeit erfolgreich durchzuführen. Alles was geplant war musste zurückgestellt werden.

Nun hoffen wir, dass wir im neuem Jahr wieder durchstarten können.

Die Mitglieder unseres Vorstandes haben sich viele Gedanken gemacht „Wie können wir unsere soziale Arbeit verbessern“.

Wir haben einen Treffer gelandet. Wir haben jetzt einen Treff, der Barrierefrei zu erreichen ist. Im Weihnachtsland haben wir die Räumlichkeiten der ehemaligen Physiotherapie angemietet.

Darüber sind wir sehr glücklich und möchten an dieser Stelle Herrn Bürger noch einmal Danke sagen für sein Entgegenkommen.

Im Moment wird gemalert und mit Möbeln ausgestattet. Sobald die Zeit auf „Grün“ steht, werden wir den Treffpunkt eröffnen.

Es soll ein Treffpunkt werden für alle Generationen. Jung und Alt sollen die Möglichkeit erhalten sich zu treffen.

Wir werden, und das ist unser Plan, Dienstag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr den Treffpunkt für alle öffnen.

Ideen sind gefragt, wie wir den Treff beleben können. Sogar eine Lesecke möchten wir einrichten.

Hoffen wir, dass es nicht nur Wünsche sind.

Die Obermühle bleibt weiterhin unser Kinder- und Jugendfreizeitzentrum.

Ihre Lore Mikolajczyk

Neue Störungsnummer Strom

Die Abschaltung der alten Störungsnummer wird zum 31.12.2020 erfolgen.

Die neue Störungsnummer der TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641 817-1111

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)